OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652858/17/MK

Datum:
Linz, 09. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde von T H, A, vertreten durch die G Rechtsanwälte GmbH, R, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 12.06.2023, GZ: BHSDVerk-2023-13034/10-Scg, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A und B nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 12.06.2023, GZ: BHSDVerk-2023-13034/10-Scg, aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB) vom 12.06.2023, GZ: BHSDVerk-2023-13034/10-Scg, wurde Herrn T H, A, vertreten durch die G Rechtsanwälte GmbH, R (in der Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf), die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A und B wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von drei Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheides entzogen. Unter einem wurde die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über seine gesundheitliche Eignung angeordnet.

Begründend wurde ausgeführt, dass der Bf zufolge eines Abschlussberichts der PI A vom 09.01.2023 in der Zeit von 01.06.2019 bis 03.01.2023 zu Hause Cannabispflanzen angebaut und insgesamt etwa 3 kg Cannabiskraut erzeugt und etwa 2 kg davon Dritten entgeltlich überlassen habe. Darüber hinaus habe er den Anbau deshalb betrieben, um den eigenen Konsum günstiger zu gestalten. Er habe an schlechten Tagen 4 bis 5 Joints geraucht.

Der Bf sei zwischenzeitlich mit Urteil des Landesgerichtes Ried im Innkreis wegen Verbrechen des Suchtgifthandels gemäß § 28 a Abs. 1 1. und 5. Fall Suchtmittelgesetz (SMG) sowie des Vergehens des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften gemäß § 27 Abs. 1 Z. 1 1. und 2. Fall leg.cit. zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 1 Jahr rechtskräftig verurteilt worden.

Gemäß § 25 Abs. 3 Führerscheingesetz sei bei einer Entziehung der Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit eine Entziehungsdauer von mindestens drei Monaten festzusetzen. Auch wenn sich der Bf in psychosozialer Betreuung befinde und lt. Attest vom 01.03.2023 kein aktueller Drogenkonsum habe nachgewiesen werden können, würden Suchtmitteldelikte wegen der damit insbesondere im Straßenverkehr verbundenen Gefahren dem charakterlichen Wertbegriff der Verkehrszuverlässigkeit entgegenstehen. Die Frage der Verkehrszuverlässigkeit könne daher von einem ärztlichen Attest per se weder positiv noch negativ beantwortet werden. Zudem würde die Begehung von Suchtmitteldelikten durch die Verwendung von Kraftfahrzeugen typischerweise erleichtert. Die angeordnete Entziehung für die Dauer von drei Monaten sowie die Beibringung des amtsärztlichen Gutachtens erweise sich auf Grund der dargelegten Umstände als erforderlich.

I.2. In seiner Beschwerde vom 10.07.2023 führte der Bf zusammengefasst aus, dass der Bf jedenfalls zum Zeitpunkt der Entziehung (wieder) verkehrszuverlässig gewesen sei und diese Anordnung nicht hätte erlassen werden

dürfen. Es wären im Entziehungsbescheid – neben Gemeinplätzen zur Verkehrszuverlässigkeit an sich – keine konkreten Ausführungen gemacht worden, weshalb nach dem Zeitpunkt der Beendigung des strafbaren Verhaltens mit 03.01.2023 weiterhin von mangelnder Verkehrszuverlässigkeit auszugehen sei bzw. wie lange. Im Attest vom 16.03.2023 sei kein Drogenkonsum nachweisbar gewesen und habe sich der Bf seither ebenfalls wohl verhalten.

Aus der generell zutreffenden Feststellung, dass Drogendelikte durch die Verwendung von Kraftfahrzeugen erleichtert würden, könnten ebenfalls keine konkreten Anhaltspunkte für eine zukünftige Straffälligkeit des Bf abgeleitet werden. Das tatsächliche Verhalten des Bf würde den gegenteiligen Schluss nahelegen. Die Entziehung sei auch aus diesem Grund rechtswidrig.

Es würde daher die Aufhebung des bekämpften Bescheides, in eventu die dahingehende Abänderung beantragt, dass von einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klasse AM aus Gründen der beruflichen Eingliederung des Bf Abstand genommen werden möge. Ein Dienstvertrag sowie die öffentlichen Verbindungen vom Wohn- zum Arbeitsort wurden beigelegt.

I.3. Am 29.09.2023 wurde unter Beiziehung einer Amtssachverständigen für Medizin eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Darin wurden seitens des Bf eine mit 13.03.2023 datierte Bestätigung über die Inanspruchnahme einer psychosozialen Beratung und Betreuung, ein negatives Attest vom 01.03.2023 betreffend einen Drogen-Harn-Test (Met, Coc, Morphin, Benzodiazepin und Amphetamin) sowie ein negativer forensisch-toxikologischer Befund (THC) vom 14.09.2023 (Beobachtungszeitraum 4,5 Monate) vorgelegt.

Nach ausführlicher Erörterung der Sach- und Rechtslage wurde vereinbart, bis 15.12.2023 eine verkehrspsychologische Untersuchung sowie eine abschließende Haaranalyse (Haarlänge 3 cm, THC) durchzuführen.

I.4. Mit Eingabe vom 14.12.2023 wurde eine auf „geeignet“ lautende VPU vorgelegt. Am 15.12.2023 ein negativer forensisch-toxikologischer Befund (THC) vom 12.12.2023 (Beobachtungszeitraum 2,5 Monate).

I.5. In der Stellungnahme vom 20.12.2023 wurde der Bf von der Amtssachverständigen für Medizin als derzeit geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 beurteilt. Eine dabei ebenfalls aufscheinende insulinpflichtige Diabeteserkrankung sei aus medizinischer Sicht in der Folge allerdings abzuklären.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt, Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie Einholung ergänzender Unterlagen und Beurteilungen. Auf der Grundlage des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ergibt sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt vollständig und widerspruchsfrei. Im Wesentlichen ist festzuhalten, dass beim Bf seit Jänner 2023 kein Drogenkonsum nachweisbar ist. Er geht einer geregelten Arbeit nach und setzt sich mit der Problematik des (eigenen und ermöglichten fremden) Drogenkonsums aktiv auseinander. Der Bf ist Ersttäter und seit der Verurteilung diesbezüglich unauffällig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gesetzliche Grundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten (auszugsweise) wie folgt:

„§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen […]

Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:

[…]
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
[…]

Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

[…]

(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:

[…]

11. eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs. 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 begangen hat;

[…]

(4) Für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, […].

Dauer der Entziehung

§ 25. (1) Bei der Entziehung ist auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Endet die Gültigkeit der Lenkberechtigung vor dem Ende der von der Behörde prognostizierten Entziehungsdauer, so hat die Behörde auch auszusprechen, für welche Zeit nach Ablauf der Gültigkeit der Lenkberechtigung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf.

(2) […]

(3) Bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) ist eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen. […]“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Die Tatbestandsmäßigkeit der Verwirklichung einer bestimmten Tatsache gemäß § 7 Abs. 3 Z. 11 FSG ist auf Grund der Bindungswirkung der rechtskräftigen Verurteilung des Bf gemäß § 28a SMG auszugehen. Bei Vorliegen einer bestimmten Tatsache nach dieser Bestimmung sieht § 26 FSG die Anordnung einer Mindestentzugsdauer nicht vor und nimmt daher Abstand von der zwingenden Beurteilung einer Person als verkehrsunzuverlässig (VwGH 07.09.2023, Ro 2022/11/0014). Der Wertungsrahmen des § 7 Abs. 4 FSG ist in diesem Fall also offen, was bedeutet, dass uU auf Grund eben dieser Wertung trotz des Vorliegens einer bestimmten Tatsache im Ergebnis die weiterhin bzw. zum Entziehungszeitpunkt wieder bestehende Verkehrszuverlässigkeit einer Person angenommen werden kann.

Wesentliche Aspekte einer Wertung nach § 7 Abs. 4 FSG sind die Prognoseumstände einer zu befürchtenden (rückfällig) suchtmittelbeeinträchtigten Verkehrsteilnahme oder der erleichternden Tatbegehungsumstände hinsichtlich weiterer schwerer strafbarer Handlungen durch die gestattete Verwendung eines Kraftfahrzeuges, welche letztlich zur Verneinung der Verkehrszuverlässigkeit führen. Besonders zu berücksichtigen sind die Verwerflichkeit der Tat(en), die

Gefährlichkeit der Verhältnisse der Begehung, der seither verstrichene Zeitraum sowie das Verhalten während dieser Zeit.

Zu den beiden ersten Kriterien ist an dieser Stelle auch auf die gerichtliche Verurteilung zu verweisen, deren bedingt nachgesehenes Strafmaß bei einem Fünftel des möglichen Strafrahmens und daher eindeutig im unteren Bereich dieses Rahmens gelegen ist. Anhaltspunkte für eine besondere Gefährlichkeit ergeben sich vor dem Hintergrund der allgemeinen Tatbegehung ebenso wenig wie solche aus der objektiven Stoffgefährlichkeit bzw. der mit dieser Gefahr in Kauf genommenen Risiken für die Gesundheit Dritter. Daran können auch der relativ lange Tatzeitraum und die durchaus beträchtliche Menge des produzierten Cannabiskrauts nichts ändern. Im Gegenteil relativiert der Umstand, dass der Bf das Suchtmittel selber produziert und nicht im Auftrag anderer „Lieferanten“ gehandelt hat, den Aspekt der Erleichterung einer Begehung weiterer strafbarer Handlungen, da die Mobilität bzw. die Transportnotwendigkeiten im Rahmen des Suchtmittelhandels eine deutlich größere Rolle spielen. Was diesen Bereich der Verkehrszuverlässigkeit anbelangt, kann der Bf das Etablieren bzw. Aufrechterhalten eines geordneten beruflichen Umfeldes sowie die begleitende kritische Auseinandersetzung mit der Drogenproblematik für sich und sein persönliches Umfeld positiv ins Treffen führen.

In einer Konstellation wie der hier vorliegenden ist einer allfälligen Verkehrsteilnahme in einem suchtmittelbeeinträchtigten Zustand sowie der damit verbundenen Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer das größere Augenmerk zu schenken. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der über einen langen Zeitraum zugestandene beträchtliche Eigenkonsum des Bf. Durch die Atteste der Drogenabstinenz über einen Zeitraum von mehr als sieben Monaten gelingt dem Bf aber der Nachweis eines nachhaltig geänderten Lebenswandels, was auch durch die positive verkehrspsychologische Stellungnahme untermauert wird. Infolge der einschlägigen straßenverkehrsrechtlichen Unbescholtenheit kann dem Bf auch die Fähigkeit zuerkannt werden, den Konsum von Cannabis und die Teilnahme am Straßenverkehr zu trennen.

In Zusammenschau aller für die Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit einer Person maßgeblichen Aspekte kann also davon ausgegangen werden, dass das Vorliegen von die Verkehrszuverlässigkeit ausschließenden Umständen iSd § 7 Abs. 1 FSG nicht angenommen werden muss.

Der Umstand der insulinpflichtigen Diabeteserkrankung des Bf ist in diesen Verfahrenszusammenhang nicht zu beurteilen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, da im Wesentlichen eine Einzelfallprüfung vorzunehmen ist, auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Darüber hinaus liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger